

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Schwarzenbek



Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl der Stadt Schwarzenbek am 14. Mai 2023

Gemäß § 22 der Landesverordnung über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlordnung – GKWO -) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl auf.

Das Wahlgebiet der Stadt Schwarzenbek ist in 14 Wahlkreise eingeteilt. In die Stadtverordnetenversammlung sind entsprechend § 8 des Gesetzes über Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz – GKWG -) insgesamt 27 Vertreterinnen/Vertreter zu wählen und zwar 14 Vertreterinnen/Vertreter durch unmittelbare Wahl (unmittelbare Vertreterinnen/Vertreter) und 13 Vertreterinnen/Vertreter durch den Verhältnisausgleich (Listenvertreterinnen/-vertreter). In jedem Wahlkreis wird eine unmittelbare Vertreterin/ein unmittelbarer Vertreter gewählt. Wählbar sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen neben den Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes auch alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger.

I.

Termin für das Einreichen von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis Montag, dem 20. März 2023, 18.00 Uhr, schriftlich bei dem Gemeindewahlleiter einzureichen (Stadt Schwarzenbek, Ritter-Wulf-Platz 1, 21493 Schwarzenbek). Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

II.

Wahlvorschläge für die Wahl der unmittelbaren Vertreterinnen/Vertreter

Wahlvorschläge für die Wahl der unmittelbaren Vertreterinnen/Vertreter (unmittelbare Wahlvorschläge) können politische Parteien, Wählergruppen und Wahlberechtigte einreichen. Eine politische Partei oder Wählergruppe kann innerhalb eines Wahlgebietes nur so viele unmittelbare Wahlvorschläge einreichen, wie unmittelbare Vertreterinnen/Vertreter zu wählen sind.

III.

Wahlvorschläge für die Wahl der Listenvertreterinnen/-vertreter

Listenwahlvorschläge können von politischen Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. Eine politische Partei oder Wählergruppe kann außer den unter II. genannten unmittelbaren Wahlvorschlägen nur einen Listenwahlvorschlag einreichen. Die Anzahl der Bewerberinnen/Bewerber auf dem Listenwahlvorschlag ist nicht begrenzt. Innerhalb eines Wahlgebietes kann eine Bewerberin/ein Bewerber sowohl in einem unmittelbaren Wahlvorschlag als auch in einem Listenwahlvorschlag benannt werden. Die Verbindung von Listenwahlvorschlägen ist unzulässig. Weder politische Parteien noch Wählergruppen noch politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Schwarzenbek



IV.

Alle erforderlichen, den amtlichen Mustern entsprechenden Vordrucke können ab sofort kostenlos im Fachbereich 1 Öffentliche Sicherheit und Soziales der Stadt Schwarzenbek, Zimmer 221, Telefon 04151/881-121, E-Mail: P.Scheerer@schwarzenbek.de, angefordert werden.

Schwarzenbek, den 29.11.2022

Stadt Schwarzenbek
Der Gemeindevorstand


Norbert Lütjens